S-20 GO der Bundesversammlungen NEU: § 3 Antragskommission

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	08.10.2026
Tagesordnungspunkt:	S TOP 03 - Satzung und Geschäftsordnung (1/2)

Antragstext

NEU: §3 Antragskommission

(1) Die Antragskommission setzt sich gemäß §14 Abs. 9 der Satzung zusammen und wird auf der BDK auf zwei Jahre gewählt.

(2) Die Antragskommission soll spätestens 14 Tage nach Ende des Änderungsantragsschlusses einen ersten Verfahrensvorschlag an die Antragsteller*innen unterbreiten.

(3) Die Antragskommission hat das Recht, eine Frist für die Rückmeldung des*der Antragsteller*in zu setzen. Die Frist muss mind. 24 Stunden betragen. Fristverlängerungen können vereinbart werden. Wenn keine Rückmeldung bis zur gesetzten Frist erfolgt, gilt der Verfahrensvorschlag der Antragskommission als angenommen.

(4) Die Antragskommission soll vor der BDK Antragsteller*innentreffen abhalten, um Klärungsbedarf zu Antragsverfahren aufzulösen. Diese Treffen sind in der Regel mitgliederöffentlich. Zu den Treffen soll mit Angabe von Zeit und Ort spätestens eine Woche vorher eingeladen werden. Wenn eingeladene Antragsteller*innen selbst nicht teilnehmen können, muss in Textform eine Vertretung bestimmt werden, die das Mandat hat, Verfahrensweisen zu vereinbaren. Abwesenheit ohne Vertretung oder Abmeldung wird von der Antragskommission als Zustimmung zu ihrem Verfahrensvorschlag gewertet.

(5) Die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen Antragsteller*innen und Antragskommission sollen fortlaufend und umgehend, in der Regel aber spätestens 48 Stunden, vor Beginn der BDK veröffentlicht werden.

(6) Die Antragskommission hat das Recht, der BDK folgende Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren vorzulegen:

a. Übernahme: Der (Änderungs-)Antrag wird in der gestellten Form in den Antrag übernommen.

b. Modifizierte Übernahme: Der (Änderungs-)Antrag wird in abgeänderter Form übernommen.

c. Abstimmung: Der (Änderungs-)Antrag wird den Delegierten zur Abstimmung auf der BDK vorgelegt.

d. Erledigt durch: Der (Änderungs-)Antrag hat durch einen anderen (Änderungs-)Antrag oder ein anderes Antragsverfahren bereits Berücksichtigung gefunden und wird nicht separat abgestimmt.

e. Nicht-Befassung: Die Antragskommission kann einen (Änderungs-)Antrag zur Nicht-Befassung vorschlagen, wenn der beantragte Sachverhalt den Ursprungsantrag um sachfremde Aspekte erweitert, und/oder die Beschlusslage eindeutig ist und der Sachverhalt bereits in den letzten zwei Jahren Gegenstand eines Beschlusses der BDK oder einer Urabstimmung war, ohne dass sich in der politischen Lage in diesem Zeitraum grundsätzliche Änderungen ergeben haben.

f. Überweisung: Der (Änderungs-)Antrag wird an ein geeignetes Parteigremium, Organ, Gruppe überwiesen, um diesen in Zusammenarbeit mit der*dem Antragsteller*in zu beraten. Sie sind durch eine Überweisung aufgefordert, sich mit dem Antrag zu befassen. Die Antragskommission fügt einer Überweisung einen konkreten Auftrag bei. Die*der Generalsekretär*in erfasst die Bearbeitung der überwiesenen Anträge und berichtet den Antragsteller*innen schriftlich über den Bearbeitungsstatus. Die Antragskommission kann auch empfehlen einen (Änderungs-)Antrag einer Fraktion oder dem Bundesverband der Grünen Jugend oder der Kommunalpolitische Bundesvereinigung zur Berücksichtigung zu übergeben.

g. Vertagung: Die Antragskommission kann Anträge auf die folgende BDK oder den folgenden Länderrat vertagen. Der Antrag ist dort zu behandeln. Die Antragskommission schlägt eine Vertagung mit einem konkreten Auftrag (bspw. zweite Lesung in einem Expert*innengremium) vor. Die*der Generalsekretär*in stellt die Bearbeitung der vertagten Anträge sicher. Der Antrag muss (in seiner veränderten Form) erneut an die BDK oder den Länderrat gestellt werden. Die Zulässigkeit muss in diesem Fall nicht erneut geprüft werden.

Einfache Sprache

-

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.